

# **AG\_STRAFGERICHT SBK.2021.350 vom 28. Februar 2022**

Ag Strafgericht, 2022-02-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_strafgericht\\_SBK.2021.350](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_strafgericht_SBK.2021.350)

FR: AG\_STRAFGERICHT SBK.2021.350 du 28 février 2022

IT: AG\_STRAFGERICHT SBK.2021.350 del 28 febbraio 2022

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Sistierungsverfügungen der Staatsanwaltschaft sind gemäss Art. 314 Abs. 5 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 und Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO mit Beschwerde anfechtbar. Gegen Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts ist die Beschwerde nur in den in der Strafprozessordnung vorgesehenen Fällen zulässig (Art. 393 Abs. 1 lit. c StPO). Das Zwangsmassnahmengericht entscheidet über das Entsigelungsgesuch endgültig, so dass dagegen grundsätzlich kein Rechtsmittel nach der Strafprozessordnung zur Verfügung steht (Art. 248 Abs. 3 lit. a i.V.m. Art. 380 StGB). In ausserordentlich umfangreichen bzw. komplexen Entsigelungsfällen hat sich das Bundesgericht für eine Beschwerdemöglichkeit nach Art. 393 StPO ausgesprochen (Urteil des Bundesgerichts 1B\_595/2011 vom 21. März 2012 E. 5.3). Dies erscheint vorliegend allerdings nicht einschlägig, da die Sistierung des Entsigelungsverfahrens und nicht die Entsigelung als solche Gegenstand der Beschwerde bildet. Gegen eine Sistierungsverfügung des Zwangsmassnahmengerichts sieht das Gesetz keine Beschwerdemöglichkeit vor. Bei von den erstinstanzlichen Gerichten erlassenen Sistierungsverfügungen wird eine Beschwerdemöglichkeit in der Praxis bejaht, soweit der beschwerdeführenden Partei durch die Sistierung nichtwiedergutzumachende Nachteile drohen (vgl. BGE 143 IV 175 E. 2.2). Ob diese Beschwerdemöglichkeit bei Sistierungsverfügungen durch das Zwangsmassnahmengericht auch gilt, kann vorliegend offengelassen werden, da die Beschwerde aus nachfolgenden Erwägungen jedenfalls unbegründet ist.

### **E. 2.1**

Das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau begründete die Sistierung der Entsigelung in der angefochtenen Verfügung damit, dass gemäss Auskunft der FORINCO AG vom 28. Oktober 2021 die zu erwartenden Kosten für die Triage mindestens Fr. 5'920.25 betragen würden. Da die Beschwerdeführerin und der Mitbeschuldigte gemäss der Kantonalen Staatsanwaltschaft flüchtig sowie zur Verhaftung ausgeschrieben seien und das entsprechende Strafverfahren zurzeit sistiert sei, erscheine es angezeigt, auch das vorliegende Entsigelungsverfahren zu sistieren. Der Kantonalen Staatsanwaltschaft sei beizupflichten, dass es nicht verhältnismässig wäre, die Triage bereits jetzt anzuordnen und damit relativ hohe Kosten im entsprechenden Strafverfahren zu generieren, obwohl die Beschwerdeführerin und der Mitbeschuldigte flüchtig seien und das Verfahren allenfalls gar nie mehr weitergeführt werden könne. Zwar bestehe auf Seiten der Beschwerdeführerin und des Mitbeschuldigten ein Interesse an der Fortführung des Entsigelungsverfahrens, solange sie sich jedoch dem Strafverfahren gar nicht stellten, sei dieses Interesse als weniger hoch einzuschätzen als das Interesse der Allgemeinheit, dass in einem Strafverfahren keine unnötigen Kosten verursacht werden. Das Verfahren sei deshalb zu sistieren. Sobald die Beschwerdeführerin und der Mitbeschuldigte sich dem

Strafverfahren stellen und dieses weitergeführt werden könne, werde

- 9 - auch die Triage der elektronischen Geräte in Auftrag gegeben bzw. erfolge dann gleichzeitig auch die richterliche Triage der sichergestellten physischen Unterlagen durch das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau.

### **E. 2.2**

Die Beschwerdeführerin macht im Wesentlichen geltend, dass eine Sistierung im Spannungsverhältnis zum Beschleunigungsgebot (Art. 5 StPO) stehe, weshalb von dieser nur sehr zurückhaltend Gebrauch zu machen sei. Unter sinngemässer Anwendung von Art. 314 StPO sei zwar eine Sistierung auch im gerichtlichen Verfahren möglich, eine Sistierung im Zwangsmassnahmenverfahren sei jedoch in der Strafprozessordnung nicht vorgesehen. Sollte die Sistierung des Entiegelungsverfahrens rechtlich zulässig sein, sei aufgrund des Beschleunigungsgebots grössere Zurückhaltung angezeigt als bei einer Sistierung der staatsanwaltschaftlichen Untersuchung. Gerade das Entiegelungsverfahren sehe zur Beschleunigung des Verfahrens relativ kurze Fristen vor. So seien auch die Anforderungen an die Sistierungsgründe bei einer Entiegelung umso höher. Das Entiegelungsverfahren sei weiter ein selbständiges, vom Untersuchungsverfahren unabhängiges Verfahren, welches unter Mitwirkung des amtlichen Verteidigers der Beschwerdeführerin und ohne deren Anwesenheit durchgeführt werden könne. Die verfügte Triage könne nun ohne Weiteres in Anwesenheit des amtlichen Verteidigers vollzogen werden. Die Abwesenheit der Beschwerdeführerin stelle folglich kein materielles Verfahrenshindernis dar, das eine Sistierung des Entiegelungsverfahrens zu rechtfertigen vermöge. Dass die Anordnung der Triage mit angeblich relativ hohen Kosten verbunden wäre, sei zudem kein strafrechtlich akzeptabler Grund, die Sistierung des Entiegelungsverfahrens anzuordnen. Ein solcher Grund werde auch nicht unter den in Art. 314 Abs. 1 lit. a-d StPO aufgeführten Gründen für die Anordnung einer Sistierung erwähnt. Demgegenüber habe die Beschwerdeführerin einen grundsätzlichen Anspruch darauf, dass die anlässlich der Hausdurchsuchung vom 18. August 2020 sichergestellten Gegenstände innert nützlicher Frist durch eine Triage ausgesondert und diejenigen sichergestellten Gegenstände, welche unter den Anwendungsbereich von Art. 264 Abs. 1 lit. a-d StPO fielen, baldmöglichst herausgegeben würden. Werde das Entiegelungsverfahren sistiert, drohe der Beschwerdeführerin im Falle einer Rückkehr in die Schweiz ein nicht wieder gutzumachender Nachteil, indem sie allenfalls mit einer verlängerten Untersuchungshaft rechnen müsse. Es sei gerichtsnotorisch, dass die Beschuldigten den Abschluss des Entiegelungsverfahrens in Untersuchungshaft abwarten müssten, weil in solchen Fällen eine Kollusionsgefahr geltend gemacht werde.

- 10 -

### **E. 2.3**

Die Kantonale Staatsanwaltschaft hält in ihrer Beschwerdeantwort im Wesentlichen dagegen, dass es sich bei den Kosten im Rahmen einer allfälligen Weiterführung des Entiegelungsverfahrens nicht nur um die Kosten des beizuziehenden Gutachters, sondern auch um die Kosten der beiden amtlichen Verteidiger handle. Mit der Sistierung könnten somit auch diese, bis zur Verhaftung der Beschwerdeführerin und des Mitbeschuldigten nicht notwendigen (sehr hohen) Kosten vermieden werden. Es mache keinen Sinn, Behörden, Gutachter und amtliche Verteidiger zu bemühen, wenn mehr als fraglich sei, ob die vorliegende Strafuntersuchung überhaupt weitergeführt werden könne. Es seien

vorwiegend Datenträger sichergestellt worden. Die Fortführung des Entsiegelungsverfahrens würde daher nicht zu einer Rückgabe der Datenträger an die Beschwerdeführerin und den Mitbeschuldigten führen, sondern diese würden nach erfolgter Aussonderung der geheimnisgeschützten Daten der Kantonalen Staatsanwaltschaft zur Auswertung ausgehändigt. Eine vorzeitige Rückgabe dieser Datenträger würde auch nicht erfolgen, weil vor jeder Herausgabe vorgängig zumindest summarisch der Inhalt gesichtet werden müsse. Die Beschwerdeführerin und der Mitbeschuldigte erlitten durch die verfügte Sistierung folglich keinerlei Nachteile. Dass die amtlichen Verteidiger trotz Flucht der Beschwerdeführerin und des Mitbeschuldigten ins Ausland die Strafuntersuchung weiterführen wollten, befremde. Dadurch würden einzig Kosten zu Lasten der Staatskasse generiert. Die ganze Prozessführung der beiden amtlichen Verteidiger im Rahmen des Entsiegelungsverfahrens erscheine aus Sicht der Kantonalen Staatsanwaltschaft unnötig bzw. sogar mutwillig. Es sei kein schützenswertes Interesse der Beschwerdeführerin und des Mitbeschuldigten erkennbar. Die Beschwerde sei als offensichtlich aussichtslos zu qualifizieren. Entsprechend sei dafür die amtliche Verteidigung zu verweigern. Sollten die Beschwerdeführerin und der Mitbeschuldigte zu einem späteren Zeitpunkt in die Schweiz zurückkehren und sich der Strafverfolgung stellen, werde es Aufgabe des Haftrichters sein, allfällig durch die Kantonale Staatsanwaltschaft geltend gemachte Haftgründe zu prüfen. Die Beschwerdeführerin und der Mitbeschuldigte könnten sich jederzeit dem Strafverfahren stellen. Unmittelbar danach werde dann die Strafuntersuchung und auch das Entsiegelungsverfahren weitergeführt.

#### **E. 2.4**

In ihrer Stellungnahme hält die Beschwerdeführerin im Wesentlichen dagegen, dass sie ein konventions- und verfassungsrechtlich garantiertes Recht auf wirksame Verteidigung habe. Dazu zähle u.a. auch die Teilnahme des (amtlichen) Verteidigers an einer allfälligen Triageverhandlung vor dem Zwangsmassnahmengericht. Weiter bleibe sie dabei, dass mit der Sistierung des Verfahrens vor dem Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau zumindest das Beschleunigungsgebot verletzt werde. Vom Vorverfahren sei das Entsiegelungsverfahren vor dem Zwangsmassnahmengericht zu unterscheiden. Es sei nicht richtig, dass die Beschwerdeführerin

- 11 - das Vorverfahren weiterführen wolle; sie wolle lediglich, dass das von der Kantonalen Staatsanwaltschaft indizierte Entsiegelungsverfahren innert nützlicher Frist vollständig durchgeführt und abgeschlossen werde. Die Beschwerdeführerin bleibe dabei, dass eine Sistierung des Verfahrens vor dem Zwangsmassnahmengericht in der Strafprozessordnung nicht ausdrücklich vorgesehen sei. Im Gegenteil setze Art. 248 Abs. 3 lit. a StPO dem Zwangsmassnahmengericht eine Frist von 30 Tagen, um über das Entsiegelungsgesuch endgültig zu entscheiden. Diese Bestimmung bzw. die kurze Frist von einem Monat spreche klar gegen die Möglichkeit einer Sistierung des Entsiegelungsverfahrens. Gemäss der Strafprozessordnung könnten nur das Vorverfahren (Art. 314 StPO) und das gerichtliche Hauptverfahren (Art. 329 Abs. 2 und 3 StPO) sistiert werden, nicht aber das Entsiegelungsverfahren vor dem Zwangsmassnahmengericht. Ferner sei das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau verpflichtet gewesen, den Entscheid über das Entsiegelungsgesuch vom 26. August 2020 innerhalb von 30 Tagen zu entscheiden. Die Vorinstanz habe das Beschleunigungsgebot somit bereits verletzt, indem sie sich mit der Verfügung vom 29. Oktober 2021 über ein Jahr Zeit gelassen habe. Es werde zudem bestritten, dass die Prozessführung im Rahmen des Entsiegelungsverfahrens

unnötig bzw. mutwillig gewesen sei. Die Beschwerdeführerin habe ein rechtlich geschütztes Interesse an der Durchführung des Entsiegelungsverfahrens und der Aussonderung von geheimnisgeschützten Informationen. Es werde ebenfalls bestritten, dass die Beschwerde als offensichtlich aussichtslos zu qualifizieren sei. Die sich hier stellende Rechtsfrage sei bis heute nicht höchstrichterlich entschieden worden. Weiter handle es sich bei der Frage, ob das Beschleunigungsgebot verletzt worden sei, um einen Ermessensentscheid. Mit Verfügung vom 30. Juni 2021 habe das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau festgestellt, dass die Verteidiger für das vorliegende Verfahren immer noch als amtliche Verteidiger eingesetzt seien. Dies gelte auch für das Beschwerdeverfahren, das Teil dieses Verfahrens sei. Mithin würden das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau bzw. das Obergericht des Kantons Aargau die Entschädigung des amtlichen Verteidigers für die Entsiegelungsverfahren festzusetzen haben.

### **E. 3.1**

Ist die Täterschaft oder ihr Aufenthalt unbekannt oder bestehen andere vorübergehende Verfahrenshindernisse, so kann die Staatsanwaltschaft eine Untersuchung sistieren (Art. 314 Abs. 1 lit. a StPO). Von der Sistierung einer Strafuntersuchung ist nur mit Zurückhaltung Gebrauch zu machen (Urteile des Bundesgerichts 1B\_67/2011 vom 13. April 2011 E. 4.2 und 1B\_163/2014 vom 18. Juli 2014 E. 2.2), zumal sie in einem Spannungsverhältnis zum Beschleunigungsgebot steht (ESTHER OMLIN, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 9 zu

- 12 - Art. 314 StPO; vgl. auch NIKLAUS SCHMID/DANIEL JOSITSCH, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 3. Aufl. 2018, N. 1 zu Art. 314 StPO).

### **E. 3.2**

Mit Verfügungen vom 11. Mai 2021 hat die Kantonale Staatsanwaltschaft gestützt auf Art. 314 Abs. 1 lit. a StPO das Verfahren gegen die Beschwerdeführerin und den Mitbeschuldigten für einen unbefristeten Zeitraum sistiert, da sich diese durch Flucht dem Strafverfahren entzogen haben und ihr Aufenthalt unbekannt ist (vgl. Beilagen und Begründung im Antrag auf Sistierung des Entsiegelungsverfahrens, act. 238).

### **E. 3.3**

Art. 314 StPO regelt die Sistierung für das staatsanwaltschaftliche Untersuchungsverfahren. Gemäss Art. 329 Abs. 2 und 3 StPO kann auch das Gericht das Strafverfahren sistieren, wobei Art. 314 StPO sinngemäss anwendbar ist (SCHMID/JOSITSCH, a.a.O., N. 2 zu Art. 314 StPO; Botschaft des Bundesrates zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005, BBl 2006 1085 ff., S. 1279). Im Gegensatz zum Vor- und Hauptverfahren sieht das Gesetz für das Entsiegelungsverfahren nicht ausdrücklich eine Sistierungsmöglichkeit vor. Wie die Kantonale Staatsanwaltschaft in ihrer Eingabe vom 2. November 2020 (act. 69 ff.) zutreffend darlegte, sind Sistierungen von Entsiegelungsverfahren in der Praxis allerdings regelmässig anzutreffen, etwa wenn, in analoger Anwendung von Art. 314 Abs. 1 lit. b StPO, der Ausgang eines anderen Verfahrens abzuwarten ist (vgl. Urteile des Bundesgerichts 1B\_310/2012 vom 22. August 2012, 1B\_472/2012 vom 23. Januar 2013, 1B\_439/2013 vom 11. Dezember 2013, 1B\_285/2013 vom 11. März 2014, 1B\_424/2013 vom 22. Juli 2014 und 1B\_185/2019 vom 26. November 2019). Da eine Sistierung des Entsiegelungsverfahrens bei einer Abhängigkeit vom Ausgang eines anderen Verfahrens

offenkundig in Frage kommt, erscheint es nur folgerichtig, dass eine Sistierung auch bei den weiteren in Art. 314 Abs. 1 StPO genannten Gründen möglich ist. Gerade wenn bereits das Untersuchungsverfahren aufgrund des unbekanntes Aufenthalts der Täterschaft nicht weitergeführt werden kann und deshalb gemäss Art. 314 Abs. 1 lit. a StPO ohne Befristung sistiert wurde, sollte konsequenterweise auch das Entsiegelungsverfahren bis zur Wiederaufnahme des Untersuchungsverfahrens sistiert werden können. Die Durchführung eines Entsiegelungsverfahrens ohne Fortsetzung der Untersuchung erscheint ansonsten geradezu zwecklos.

#### **E. 3.4**

Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Sistierung zu verfügen ist, kommt den Behörden ein gewisser Ermessensspielraum zu. Das Beschleunigungsgebot (Art. 29 Abs. 1 BV; Art. 5 StPO) setzt der Sistierung Grenzen. Das Gebot wird verletzt, wenn die Behörden das Verfahren ohne objektiven

- 13 - Grund sistieren. Die Sistierung hängt von einer Abwägung der Interessen ab. Sie ist mit Zurückhaltung anzuordnen. Im Grenz- oder Zweifelsfall geht das Beschleunigungsgebot vor (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C\_188/2019 vom 17. September 2019 E. 2.2 m.w.H.).

#### **E. 3.5**

Der Beschwerdeführerin ist zwar zu folgen, soweit diese ausführt, dass durch die Verfahrenssistierung das Beschleunigungsgebot gemäss Art. 5 StPO tangiert wird und diesem gerade beim Entsiegelungsverfahren durch die vom Gesetz vorgesehenen kurzen Fristen in Art. 248 StPO besonders Rechnung getragen wird. Die Monatsfrist von Art. 248 Abs. 3 StPO ist allerdings eine blosses Ordnungsfrist, wobei die Nennung der Frist im Gesetz bewusst machen soll, dass Verfahren nicht durch die Behandlung eines Entsiegelungsgesuchs blockiert werden dürfen, sondern vielmehr alle Anstrengungen zu unternehmen sind, dass innert eines Monats über die Entsiegelung entschieden ist (Botsch., 1239). Vorliegend ist das Strafverfahren gegen die Beschwerdeführerin und den Mitbeschuldigten aufgrund von deren Abwesenheit bereits durch die Sistierung der Kantonalen Staatsanwaltschaft gemäss Art. 314 Abs. 1 lit. a StPO stillgelegt worden, wonach den kurzen Fristen von Art. 248 StPO nicht mehr dieselbe Bedeutung zukommen kann. Das Interesse der Beschwerdeführerin an einem beschleunigten Verfahren ist durch ihre Abwesenheit bzw. dadurch, dass sie sich dem Strafverfahren selbst entzieht, in Zweifel zu ziehen. Es erscheint widersprüchlich, wenn nicht sogar rechtsmissbräuchlich, wenn sie sich einerseits durch Flucht dem Strafverfahren entzieht und dessen Fortführung erschwert bzw. verhindert und sich andererseits auf das in Art. 5 StPO verankerte Beschleunigungsgebot berufen möchte. In dieser Hinsicht ist der Kantonalen Staatsanwaltschaft zu folgen, soweit diese ausführt, dass die Beschwerdeführerin gar kein schützenswertes Interesse an der raschen Durchführung der Entsiegelung hat. Kann das Strafverfahren durch Rückkehr der Beschwerdeführerin weitergeführt werden, kommt dem Beschleunigungsgebot von Art. 5 StGB hingegen wieder seine Bedeutung zu. Mit anderen Worten obliegt es der Beschwerdeführerin, ob das Verfahren weitergeführt werden kann oder nicht, hat sie es doch gerade durch ihre Abwesenheit stillgelegt. Der Kantonalen Staatsanwaltschaft ist weiter zu folgen, dass die beschlagnahmten Datenträger nach der Entsiegelung keineswegs an die Beschwerdeführerin ausgehändigt, sondern der Kantonalen Staatsanwaltschaft zur Auswertung zugeführt werden. Da allerdings das

Untersuchungsverfahren sistiert ist, werden die Datenträger bis zur Rückkehr der Beschwerdeführerin nicht ausgewertet. Zwar wären die unter den Anwendungsbereich von Art. 264 Abs. 1 lit. a-d StPO fallenden physischen Unterlagen nach Durchführung der Triage an die Beschwerdeführerin herauszugeben, dieses Interesse hat jedoch unter Berücksichtigung der vorliegenden Umstände zurückzustehen. Des Weiteren könnten, wie es das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau zutreffend feststellte,

- 14 - dem Staat durch die Durchführung des Entsiegelungsverfahrens, ohne Sicherheit über die Fortführung des Strafverfahrens, unnötige Kosten entstehen. Der Grund für die Sistierung des Entsiegelungsverfahrens ist zwar der unbekannte Aufenthalt der Beschwerdeführerin bzw. die entsprechende Sistierung des Untersuchungsverfahrens. Die Verursachung der hohen, möglicherweise nicht notwendigen Kosten durch das Entsiegelungsverfahren ist allerdings im Rahmen der Interessenabwägung (E. 3.4 vorstehend) zu berücksichtigen. Mit dem Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau ist festzustellen, dass die öffentlichen Interessen, keine unnötigen Kosten zu verursachen, vorliegend als höher zu werten sind als die dahingestellten Interessen der Beschwerdeführerin an der beförderlichen Durchführung des Entsiegelungsverfahrens. Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände ist folglich festzustellen, dass durch die Sistierung des Entsiegelungsverfahrens das Beschleunigungsgebot nicht verletzt wird.

### **E. 3.6**

Mit dem Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau ist im Ergebnis festzustellen, dass die Durchführung des Entsiegelungsverfahrens, solange das Strafverfahren aufgrund der Flucht der Beschwerdeführerin nicht weitergeführt werden kann, weder verhältnismässig noch notwendig erscheint. Die Sistierung des Entsiegelungsverfahrens durch das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau ist folglich nicht zu beanstanden. Die Beschwerde erweist sich damit als unbegründet und ist, soweit darauf einzutreten ist, abzuweisen.

### **E. 4.1**

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO).

### **E. 4.2**

Ungeachtet, ob der Beschwerdeführerin im Untersuchungsverfahren die amtliche Verteidigung gewährt wurde, kann die amtliche Verteidigung in einem Beschwerdeverfahren eines Nebenverfahrens von der Nichtaussichtslosigkeit der Beschwerde abhängig gemacht werden (vgl. Urteile des Bundesgerichts 1B\_732/2011 vom 19. Januar 2012 E. 7.2 und 1B\_705/2011 vom 9. Mai 2012 E. 2.3.2; NIKLAUS RUCKSTUHL, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N 10 zu Art. 130 StPO). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind als aussichtslos Begehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde. Eine Partei soll einen Prozess, den

- 15 - sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können, weil er sie - zumindest vorläufig - nichts kostet. Ob im Einzelfall genügende

Erfolgsaussichten bestehen, beurteilt sich aufgrund einer vorläufigen und summarischen Prüfung der Prozessaussichten, wobei die Verhältnisse im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs massgebend sind (BGE 142 III 138 E. 5.1 m.w.H.). Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass die Beschwerde vom 22. November 2021 als von vornherein aussichtslos zu betrachten ist. Die amtliche Verteidigung gilt deshalb für das vorliegende Verfahren nicht, d.h. der amtliche Verteidiger der Beschwerdeführerin ist dafür nicht aus der Staatskasse zu entschädigen. Die Beschwerdekammer entscheidet: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 2. Die Kosten des obergerichtlichen Beschwerdeverfahrens, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.00 und den Auslagen von Fr. 64.00, zusammen Fr. 1'064.00, werden der Beschwerdeführerin auferlegt. 3. Die amtliche Verteidigung gilt für dieses Verfahren nicht. Zustellung an: [...] Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG) Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann innert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. Dieselbe Beschwerde kann erhoben werden gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide, wenn diese einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 93, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf - 16 - die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend. Aarau, 28. Februar 2022  
Obergericht des Kantons Aargau Beschwerdekammer in Strafsachen  
Der Präsident: Die  
Gerichtsschreiberin: Richli Ackermann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.